

Französisch am Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg

Erstmalig wurde der Versuch unternommen, interdisziplinär als Juristin und Linguistin, systematisch der Frage nach der Rolle des Französischen am Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg nachzugehen.

Drei Bereiche werden herausgegriffen und knapp dargestellt:

Der historische Hintergrund, die Gründung des Gerichtshofes 1952, Französisch als einzige Arbeitssprache auf Gewohnheit und Tradition basierend und als letzter Punkt Gender und EUGH.

Eine Rückblende in die Zwischen- und Nachkriegszeit unterstreicht den Einfluss der Väter der Europäischen Union wie Churchill, Monnet, Schuman und Marshall. Churchill sprach sich bereits 1930 für ein Vereintes Europa aus (with Europe but not of it) und befürwortete eine Versöhnung Deutschlands und Frankreichs.

Am 9.5.1950 gab Schuman öffentlich den Wiederaufbau eines friedlichen und vereinten Europas und den Pool der Kohl- und Stahlindustrie (Dreieck Deutschland, Frankreich und Luxemburg) bekannt. Das Interesse der USA lag im Absatz seiner landwirtschaftlichen Produkte (Marshall-Plan). Ein ständiger Gerichtshof, in Luxemburg ansässig, sollte Streitigkeiten zwischen den sechs Staaten der Europäischen Union im Vertrag von Paris 1951 regeln. Spinelli, ein Befürworter eines sozialen Europas, fand erst spät seine Anerkennung.

Frauen und Mütter wie Weiss, Veil und Arendt und ihre Visionen blieben unberücksichtigt. Frankreich war federführend bei der Gestaltung des Gerichtshofes mit dem Modell des französischen Verwaltungsrecht und dem Conseil d'État mit einem Generalanwalt, ohne Minderheitsvotum.

Französisch war die/eine Amtssprache von drei Gründerstaaten Frankreich, Belgien und Luxemburg und dies Struktur und der Aufbau des Verwaltung in vier Gründerstaaten Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien. Französisch war auch die Sprache des ersten Vertrages zu Paris, Sprache der Diplomatie und war und ist eine oder die Amtssprache einiger afrikanischer Staaten wie Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo.

In den Verhandlungen wurde das sensible Thema des Sprachenregimes vertraglich festgemacht, der Gerichtshof bestimmt autonom in Verträgen und Verfahrensordnungen (Regelung Nr.1 vom 15. April 1958) für den internen Bereich diese Sprachregelung. Sie wurde jedoch nicht schriftlich vereinbart, sondern Französisch war von Anfang im ökonomischen, politischen und kulturellen Kontext nach dem Zweiten Weltkrieg die Arbeitssprache des Gerichtshofes bis heute.

Nach außen hin werden alle 24 Sprachen der 28 Mitgliedsstaaten obligatorisch angewandt. Eine männliche Troika steht an der Spitze des Gerichtshofes, ein Präsident von den 28 Richtern aus deren Mitte zunächst für drei Jahre gewählt, ebenso der Erste Generalanwalt (frankophon), eine Art Gutachter, der einen Vorschlag für ein Urteil unterbreitet und der Kanzler, der das Budget, die Einlaufstelle und die Übersetzungs- und Dolmetscheinheit mit der neu gegründeten Generaldirektion für Multilingualismus verwaltet.

Eine dienstags stattfindende Generalversammlung debattiert über alle anfallenden Themen, der Präsident wählt eine/einen RichterIn als BerichterstatterIn, der Erste Generalanwalt ernennt einen Freiwilligen aus der Mitte der Generalanwälte zum Gutachter. Ein Weisenrat mit einem ehemaligen Mitglied des französischen Staatsrates bestimmt die künftigen und zu verlängernden Mandate von Richtern und Generalanwälten, deren Bestellung der Einstimmigkeit der Mitgliedsstaaten bedarf.

Zu Gender und EUGH wäre zunächst festzuhalten, dass wohl über 60% der am Gerichtshof Tätigen weiblich sind, doch wirken diese vor allem im Verwaltungsbereich, denn nur zwei von den elf Generalanwälten sind weiblich und fünf von den 28 Richtern. Ähnlich ist die Relation bei den Referendaren und den Lektoren (frankophon), die das Heer der über die Hälfte im Hintergrund agierenden Funktionäre und Mitarbeiter bilden.

Zu rezenten Entscheidungen sei noch anzuführen, dass das Rohmaterial der Entscheidungen die Verträge aber auch die Europäische Grundrechtecharta und die Europäische Menschenrechtsdeklaration bilden.

Erwähnenswert die Entscheidung Kalliri (C-451/16). Der Gerichtshof fand, dass das Vorschreiben einer bestimmten Körpergröße - 1,70m - bei BewerberInnen für den Polizeidienst eine mittelbare Diskriminierung darstelle.